

Beilage 289/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 1998)

/Landtagsdirektion: L-240/2-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Mit 31. Dezember 1998 treten die derzeit befristet bestehenden Beschränkungen des Wettfischens im Oö. Fischereigesetz außer Kraft.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen, sollen diese Beschränkungen nunmehr unbefristet erlassen und aufrechterhalten werden.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Ausübung des Fischereirechts in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

IV. EU-Konformität:

Der Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 32):

Die vor Jahren wachsende Kritik an einer nicht weidgerechten Ausübung des Fischfangs im Rahmen von Wettbewerben war Anlaß dafür, daß mit der Oö. Fischereigesetz-Novelle 1990 entsprechende Beschränkungen festgelegt wurden. Durch die mit 1. April 1990 in Kraft getretene Gesetzesänderung wurde der Fischfang im Rahmen eines Wettbewerbs (Wettfischen), bei dem für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu entrichten ist oder bei dem unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen, wie Pokale und Urkunden) verliehen werden, verboten (§ 32 Abs. 4 lit. c). Die Landesregierung wurde ermächtigt, zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfangs durch Verordnung für zulässige Formen des Wettfischens nähere Regelungen zu treffen.

Die Wettfischbeschränkungen wurden seinerzeit zeitlich befristet in Kraft gesetzt. Die Befristung wurde durch die Oö. Fischereigesetz-Novelle 1995, LGBl. Nr. 87, bis 31. Dezember 1998 verlängert. Mit diesem Zeitpunkt würden die das Wettfischen beschränkenden Regelungen des Oö. Fischereigesetzes außer Kraft treten.

Die innerhalb des nun mehrjährigen Beobachtungszeitraums gewonnenen Erfahrungen sprechen allerdings für eine unbedingte Beibehaltung der Wettfischbeschränkungen. Eine neuerliche Befristung scheint nicht zweckmäßig. Legistisch erfolgt die Aufhebung der Befristung durch eine - inhaltlich unveränderte - Neuerlassung des § 32 zum 1. Jänner 1999.

Zu Art. II:

Artikel II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 1998), beschließen.

Linz, am 16. September 1998

Dr. Stockinger	Brandmayr
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 1998)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 63/1997, wird wie folgt geändert:

§ 32 lautet:

"§ 32

Weidgerechtigkeit

(1) Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben. Insbesondere ist verboten, zum Fischfang Vorrichtungen, Fangmittel und Methoden zu gebrauchen, die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen.

(2) Verbotene Vorrichtungen und Fangmittel im Sinn des Abs. 1 sind

a) Sprengstoffe, Schußwaffen, Harpunen, Betäubungsmittel und Gifte,

b) elektrischer Strom,

c) Fischfallen und ständige Fangvorrichtungen in fließenden Gewässern.

(3) Verbotene Fangmethoden im Sinn des Abs. 1 sind

a) das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen,

b) das Verwenden künstlicher Lichtquellen.

(4) Es ist verboten, den Fischfang auszuüben

a) in Einrichtungen zum Durchzug der Fische, wie in Fischwegen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher

Einrichtungen,

b) im Grenzbereich von Fischwässern, soweit ein Eingriff in ein fremdes Fischereirecht, sei es auch nur durch Anlocken von Wassertieren, nicht ausgeschlossen ist,

c) im Rahmen eines Wettbewerbs (Wettfischen), bei welchem für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu entrichten ist oder bei welchem unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen wie Pokale und Urkunden) verliehen werden.

(5) Die Landesregierung kann zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfanges durch Verordnung überdies

a) bestimmte weitere Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden als verboten im Sinn des Abs. 1 feststellen,

b) Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden in ihrer Anwendbarkeit zeitlich, örtlich oder hinsichtlich bestimmter Fischarten einschränken,

c) weitere örtliche Verbote festlegen.

(6) Die Landesregierung hat zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfanges durch Verordnung für zulässige Formen des Wettfischens nähere Regelungen (zeitliche oder örtliche Beschränkungen, Anzeige- und Überwachungspflichten, Regelungen über die Ausübung des Fischfanges selbst, Behandlung gefangener Fische u.dgl.) zu treffen.

(7) Beim Fischfang, der gemäß § 16 auf Grund einer Lizenz ausgeübt wird, ist die Verwendung von Netzen verboten."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Die Wettfischverordnung, LGBl.Nr. 42/1990, gilt als Verordnung nach § 32 Abs. 6 des Oö. Fischereigesetzes in der Fassung des Art. I dieses Landesgesetzes.